

**Allgemeine Geschäftsbedingungen „Kauf und Service-Leasing“ Stand: 01.01.2016**

**1. Geltung der Bedingungen**

Lieferungen, Leistungen und Angebote des Verkäufers erfolgen ausschließlich aufgrund der Geschäftsbedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn Sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

**2. Vertragsabschluss**

In Prospekten, Anzeigen usw. enthaltene Angebote sind auch bezüglich der Preisangaben freibleibend und unverbindlich. An individuell ausgearbeitete Angebote hält sich der Verkäufer 30 Kalendertage gebunden. Aufträge bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen Bestätigung des Verkäufers. Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden haben nur Gültigkeit, wenn der Verkäufer sie schriftlich bestätigt. Das gleiche gilt für die Zusicherung von Eigenschaften. Die bei Vertragsabschluss festgelegten Bezeichnungen und Spezifikationen stellen den technischen Stand zu diesem Zeitpunkt dar. Konstruktions- sowie Softwareänderungen für Lieferungen im Rahmen dieses Vertrages behält der Verkäufer sich ausdrücklich vor, sofern diese Änderungen nicht grundlegender Art sind und der vertragsgemäße Zweck nicht erheblich eingeschränkt wird.

**3. Zeitlich befristete Service-Leasingverträge (1,3,5,6 und 10 Jahre)**

Der Leasinggeber verpflichtet sich, die Telekommunikationsanlagen betriebsbereit zu montieren und dem Leasingnehmer für den Gebrauch zu überlassen. Die mit dem Service-Leasingvertrag vereinbarten Serviceleistungen bestehen ausschließlich aus Vorab-Diagnosearbeiten per Remote im Störfall. Voraussetzung hierfür ist ein Remotezugang zu der TK-Anlage, zu dessen Einrichtung und Betrieb der Leasingnehmer seine Zustimmung hiermit für die Dauer des Vertrages unwiderruflich erteilt und seinen Internetzugang zur Verfügung stellt. Der Leasingnehmer lässt alle erforderlichen Arbeiten an der Anlage ausschließlich durch den Leasinggeber ausführen. Der Leasingnehmer trägt nach Überlassung der Leasinggüter die Gefahr des Unterganges (insbesondere Verlust, Diebstahl, Vernichtung) und der Beschädigung, soweit den Leasinggeber kein Verschulden trifft, sowie die Gefahr des vorzeitigen Verschleißes der Leasinggüter. Der Leasingnehmer ist verpflichtet, den Leasinggeber vom Untergang und von wesentlichen Beschädigungen der Leasinggüter unverzüglich zu unterrichten. Die Verpflichtung zur Zahlung der Leasingraten bleibt von einem Untergang oder einer Beschädigung der Leasinggüter unberührt, soweit den Leasinggeber kein Verschulden trifft. Der Service-Leasingvertrag läuft bis zum Ende der vereinbarten Laufzeit und verlängert sich jeweils um ein Kalenderjahr, wenn die TK-Anlage nicht zum Laufzeitende an den Leasinggeber zurückgeführt wird.

**4. Preise**

Alle angegebenen Preise sind Nettopreise zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer und Versand- und Verpackungskosten.

**5. Lieferfristen/Liefertermine**

Wir liefern unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung. Wir werden von der Lieferpflicht oder von der Haftung für Mängel befreit, soweit wir aus einem entsprechenden zuvor geschlossenen Lieferabkommen, nicht richtig, nicht rechtzeitig oder überhaupt nicht beliefert werden und soweit wir uns in angemessener Frist auf unsere Leistungsfreiheit berufen. Ein Vertrag entspricht dieser Bestimmung, wenn er bei sorgfältiger Beurteilung eine richtige, vollständige und rechtzeitige Selbstbelieferung erwarten ließ und von uns zugleich mit dem Kauf endgültig und nachprüfbar zur Beschaffung der von uns zu liefernden Ware bestimmt worden ist. Die Dauer der vom Käufer zu setzende Nachfrist wird auf sechs Wochen festgelegt, die mit Eingang der Nachfristsetzung beim Verkäufer beginnt. Schadenersatz wegen Nichterfüllung kann der Käufer nur verlangen, wenn der Verkäufer den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat. Macht der Käufer von den vorstehenden Rechten keinen Gebrauch, so stehen ihm keinerlei Schadenersatzansprüche aus der Nichteinhaltung der Liefertermine zu.

**6. Haftung**

Ist beim Kauf der Liefergegenstand mangelhaft, so liefert der Verkäufer nach seiner Wahl unter Ausschluss sonstiger Gewährleistungsansprüche des Käufers Ersatz oder bessert nach. Es wird keine Haftung für Betriebsunterbrechungsschäden, Informationsverlust und entgangenen Gewinn übernommen. Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate und beginnt mit dem Datum der Lieferung. Offensichtliche Mängel müssen unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen nach Lieferung schriftlich mitgeteilt werden. Die mangelhaften Gegenstände sind in dem Zustand, in dem sie sich im Zeitpunkt der Feststellung des Mangels befinden, zur Besichtigung durch den Verkäufer bereitzuhalten. Bei Verstoß dieser Verpflichtungen sind Gewährleistungsansprüche gegenüber dem Verkäufer ausgeschlossen. Schadenersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung, wegen Nichterfüllung, aus positiver Forderungsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsabschluss und aus unerlaubter Handlung sind sowohl gegen den Verkäufer als auch gegen seine Erfüllungs- bzw. Verrichtungshilfen ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

HIGHTEL GmbH

Hausanschrift  
Vestische Straße 165  
46117 Oberhausen

Telefon (0208) 970429-0  
Telefax (0208) 970429-29

E-Mail/Internet  
info@hightel.de  
www.hightel.de

Geschäftsführer  
Guido Hörsken  
AG Duisburg HRB 22889

Nationalbank Essen AG  
DE89360200300000372374  
BIC NBAGDE3E

Software ist frei von Sachmängeln, wenn sie bei Gefahrübergang im Wesentlichen die vereinbarte Beschaffenheit hat, die in der Spezifikation abschließend beschrieben ist. Sachmängelansprüche verjähren in 12 Monaten nach Lieferung. Sei Softwarefehlern leistet der Verkäufer Nacherfüllung durch Überlassung eines neuen Softwareausgabestands sobald dieser verfügbar ist. Der Verkäufer übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Softwarefunktionen den Anforderungen des Kunden genügen, dass Softwareprodukte in der von dem Kunden getroffenen Auswahl zusammenarbeiten, dass diese ununterbrochen und fehlerfrei laufen oder dass alle Softwarefehler beseitigt werden können.

#### 7. Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises bleiben die Gegenstände Eigentum des Verkäufers.

Der Käufer verpflichtet sich, bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises weder durch Verkauf, Vermietung, Verleihung, Verpfändung noch sonst in irgendeiner Art über den Gegenstand zu verfügen. Er verpflichtet sich zur Anzeige, wenn der Gegenstand von dritter Seite gepfändet oder in Anspruch genommen werden sollte. Alle zur Beseitigung von Pfändungen und Einbehaltungen, sowie der zur Herbeischaffung des Gegenstandes aufgewendeten gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten hat er zu erstatten. Der Käufer verpflichtet sich bei Rücktritt des Verkäufers den Gegenstand herauszugeben. Der Käufer verzichtet ausdrücklich auf ein Zurückbehaltungsrecht. Der Käufer verpflichtet sich den Gegenstand, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, ordnungsgemäß zu behandeln, sowie für entsprechende Reinigung und Instandsetzung zu sorgen. Die Gefahr der Beschädigung und des Unterganges trägt der Käufer. Der Käufer verpflichtet sich, den Gegenstand ohne Einwilligung des Verkäufers nicht aus seinen Geschäftsräumen zu entfernen. Einen beabsichtigten Wechsel wird der Käufer dem Verkäufer unverzüglich mitteilen.

#### 8. Zahlung

Rechnungen des Verkäufers sind vorbehaltlich einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung sofort ohne Abzug zahlbar. Miet- Instandhaltungs- und Leasingzahlungen sind zum 1. eines jeden Quartals für 3 Monate in voraus fällig.

Die Ablehnung von Schecks behält sich der Verkäufer ausdrücklich vor. Bei Zahlungsverzug ist der Verkäufer berechtigt, Zinsen in Höhe des von den Geschäftsbanken berechneten Zinssatzes mindestens jedoch 8 % über dem Bundesbank-Diskontsatz zu berechnen, Zinsen sind sofort fällig. Der Käufer ist zur Aufrechnung nur berechtigt, wenn die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

#### 9. Gerichtsstand / sonstiges

Soweit der Käufer Kaufmann im Sinne des HGB, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen ist, wird als Gerichtsstand Oberhausen vereinbart. Sollten eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so wird davon die Wirksamkeit der übrigen nicht betroffen. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die den mit ihr verfolgten wirtschaftlichen Zweck soweit wie möglich verwirklicht.